



## ANNAHMEKRITERIEN

für Pappe B 19 – 1.04 (Kaufhausaltpapier) (20 01 01)

### Gebrauchte Papier und Kartonverpackungen

#### Zusammensetzung:

- mindestens 70 % Wellpappe und ungedeckter grauer Karton
- Rest-Verpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen
- maximal 1 % papierfremde Bestandteile sowie unerwünschte Papiere und Pappen

#### Ausgeschlossen sind:

- Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Drucksachen, Telefonbücher (ggfs Abstufung auf Mischpapier 1.02)
- Kohlepapier
- synthetisches Papier
- Korrosionsschutzpapier/Ölpapier
- Beschichtete Pappen und Papiere
- Verbundverpackungen
- Störstoffe wie Metalle, Schnüre, Textilien, Holz, Kunststoffe
- Bauschutt, Glas, Sand, Baustoffe, etc.
- Müll
- schädliche Verunreinigungen wie Lacke, Öle und sonstige produktionschädliche Bestandteile

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegenden, Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.

Ein Feuchtegehalt von < 12 % und eine trockene und niederschlagsgeschützte Lagerung wird vorausgesetzt.